



Fleischuntersuchung von als Haustiere gehaltenen Einhufern

(gem. Artikel 22 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/627 DER KOMMISSION)

1. Die Schlachtkörper und die Nebenprodukte der Schlachtung von als Haustiere gehaltenen Einhufern werden den folgenden Verfahren der Fleischuntersuchung unterzogen:

Besichtigung des Kopfes und – nach Lösen der Zunge – des Rachens; die Zunge wird gelöst, damit eine eingehende Besichtigung von Maul und Schlund durchgeführt werden kann, und muss ebenfalls besichtigt werden;	<input type="checkbox"/>
Besichtigung von Lunge, Luft- und Speiseröhre und der Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales);	<input type="checkbox"/>
Besichtigung von Herzbeutel und Herz;	<input type="checkbox"/>
Besichtigung des Zwerchfells;	<input type="checkbox"/>
Besichtigung der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte und der Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales);	<input type="checkbox"/>
Besichtigung des Magen-Darm-Trakts, des Mesenteriums, der Lymphknoten der Magengegend und der Mesenteriallymphknoten (Lnn. gastrici, mesenterici, craniales und caudales);	<input type="checkbox"/>
Besichtigung der Milz;	<input type="checkbox"/>
Besichtigung der Nieren;	<input type="checkbox"/>
Besichtigung von Brust- und Bauchfell;	<input type="checkbox"/>
Besichtigung der Genitalien bei Hengsten (mit Ausnahme des Penis, falls er bereits entfernt worden ist) und Stuten;	<input type="checkbox"/>
Besichtigung des Euters und seiner Lymphknoten (Lnn. supramammarii);	<input type="checkbox"/>
Besichtigung der Nabelgegend und der Gelenke bei jungen Tieren;	<input type="checkbox"/>
Untersuchung von Muskeln und Lymphknoten der Schulter (Lnn. subrhomboidei) unter dem Schulterblattknorpel nach Abheben der Muskelbänder einer Schulter bei Grauschimmeln zur Untersuchung auf Melanose und Melanomata. Es werden die Nieren freigelegt.	<input type="checkbox"/>

2. Liegen Anzeichen für ein mögliches Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder das Tierwohl gemäß Artikel 24 vor, wendet der amtliche Tierarzt die folgenden Verfahren der Fleischuntersuchung durch Anschneiden und Durchtasten des Schlachtkörpers und der Nebenprodukte der Schlachtung an:

Durchtasten der Lunge; Durchtasten und Anschneiden der Lymphknoten an der Lungenwurzel und im Mittelfell. Die Luftröhre und die Hauptluftröhrenäste werden durch Längsschnitt geöffnet und es erfolgt ein Quereinschnitt im hinteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste; diese Anschnitte sind jedoch nicht erforderlich, wenn die Lunge vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;	<input type="checkbox"/>
Anschneiden des Herzens durch Längsschnitt zur Öffnung der Kammern und Durchtrennung der Scheidewand;	<input type="checkbox"/>
Durchtasten und Anschneiden der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte und der Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales);	<input type="checkbox"/>
Anschneiden der Lymphknoten der Magengegend und der Mesenteriallymphknoten;	<input type="checkbox"/>
Durchtasten der Milz;	<input type="checkbox"/>
Durchtasten der Nieren sowie Anschneiden der Nieren und ihrer Lymphknoten (Lnn. renales);	<input type="checkbox"/>
Anschneiden der Lymphknoten des Gesäuges;	<input type="checkbox"/>
Durchtasten der Nabelgegend und der Gelenke bei jungen Tieren. Im Zweifelsfall wird in der Nabelgegend ein Einschnitt vorgenommen, und die Gelenke werden geöffnet; die Gelenkflüssigkeit muss untersucht werden;	<input type="checkbox"/>
Schnitt durch die gesamte Niere bei Grauschimmeln.	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen:
